



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2014

Große Anfrage

der Abg. Löber, Faeser, Rudolph, Eckert, Franz, Gnagl, Hartmann, Holschuh
(SPD) und Fraktion

betreffend Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen
(Aktenführungserlass - AfE) vom 14. Dezember 2012

Für die Dienststellen des Landes Hessen ist die Aktenführung mit Erlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013 S. 3) geregelt. Dieser Erlass (Aktenführungserlass - AfE) gibt Mindeststandards für die Aktenführung innerhalb der Landesverwaltung vor. Die einzelnen Dienststellen können für ihren Geschäftsbereich oder für Teilbereiche ergänzende Regelungen erlassen. Vorrangige Regelungen in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. Der AfE regelt die Bearbeitung, Aufbewahrung und Aussonderung von physischen und elektronischen Akten, Vorgängen und Dokumenten (Nr. 1.1 und 1.2).

Im AfE ist u.a. geregelt, dass die Vollständigkeit der Akten und Vorgänge zu gewährleisten ist. Stand und Entwicklung der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles müssen jederzeit aus der Akte bzw. aus dem Vorgang nachvollziehbar sein. Es sind also konsistente, nachvollziehbare und revisions sichere Vorgänge zu führen. Aktenrelevante Dokumente sind in eines der zulässigen Aktenführungssysteme zu überführen, d.h. in elektronischer Form in einem Dokumentenmanagementsystem oder als Papierakte zu führen (Nr. 1.3). Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit verpflichtet die öffentliche Verwaltung, Akten zu führen und darin ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Deshalb sind alle bedeutsamen Geschäftsvorfälle und aktenrelevante Dokumente in Akten und Vorgängen zu führen. Die Vollständigkeit der Akten und Vorgänge sowie die Integrität, Authentizität, Lesbarkeit und Vertraulichkeit der Dokumente sind bis zur Archivierung bzw. Vernichtung zu gewährleisten (Nr. 3).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Probleme mit der Aktenführung und der Umsetzung des in der Vorbemerkung benannten Erlasses zur Aktenführung bekannt?
2. Falls ja: Um welche Probleme handelt es sich konkret?
In welchen Dienststellen sind die Probleme festgestellt worden?
Was unternimmt die Landesregierung, um die unter Frage 1 aufgeführten Probleme zu beheben?
3. Wurden die Mindeststandards des Aktenführungserlasses in allen Dienststellen der Landesverwaltung vollständig umgesetzt?
4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird: In welchen Dienststellen konnte der Aktenführungserlass nicht vollständig umgesetzt werden?
5. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird: Welche Gründe gab es für die nicht vollständige Umsetzung des Aktenführungserlasses?
6. Wurden in einzelnen Dienststellen ergänzende Regelungen erlassen?
Wenn ja, welche ergänzenden Regelungen sind dies und aus welchen Gründen wurden sie erlassen?
7. In welchen Dienststellen wird auf ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem (DMS) zur Aktenführung verzichtet?
8. Wird in den unter Frage 7 genannten Dienststellen demnächst ein DMS eingeführt?
Falls nein, warum nicht?

9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Prüfung der Aktenführung durch z.B. die interne Revision oder den Hessischen Rechnungshof in einzelnen Dienststellen abgebrochen werden musste bzw. nicht begonnen werden konnte?
Bitte für die letzten fünf Jahre nach Prüfer und geprüfter Dienststelle einzeln aufführen.
10. Worin sieht die Landesregierung die Gründe für die einzelnen unter Frage 9 aufgeführten Fälle?
11. Was hat die Landesregierung veranlasst, damit Prüfungen in den Dienststellen nicht mehr aufgrund ungenügender Aktenführung abgebrochen werden müssen?
Falls sie bisher noch nichts veranlasst hat: Sind Maßnahmen in Planung?
12. Ist eine ordnungsgemäße Aktenführung aus Sicht der Landesregierung zwingend für einen Rechtsstaat?
13. Wie beurteilt die Landesregierung fehlende Aktenführung auch unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit?
14. Wie bewertet die Landesregierung die in Nr. 3 AfE genannten Grundsätze der Aktenführung?
15. Wie werden die Grundsätze der Aktenführung bei der Aktenführung innerhalb der Dienststellen der Landesverwaltung umgesetzt und die Einhaltung kontrolliert?
16. Werden die Vorgaben zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen im Aktenführungserlass in allen Dienststellen der Landesverwaltung beachtet?
17. Falls Frage 16 mit Nein beantwortet wird: Worin liegen die Gründe dafür, dass die Vorgaben zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen nicht beachtet werden?
18. Wird die Verwendung von Verfügungen (Nr. 8.1 AfE) zu Akten in allen Dienststellen der Landesverwaltung umgesetzt?
19. Wenn Frage 18 mit Nein beantwortet wird: Welche Gründe gibt es, dass keine Verfügungen zu Akten ergehen?
20. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Aktenführung zwingend ist, um Korruption innerhalb der Landesverwaltung zu verhindern?
Falls nein, warum nicht?
21. Gibt es einen für alle Dienststellen des Landes verbindlichen Aktenplan oder haben die einzelnen Dienststellen unterschiedliche Aktenpläne?
22. In welchen Dienststellen gibt es keinen Aktenplan?
23. Worin bestehen aus Sicht der Landesregierung die Gründe dafür, dass kein Aktenplan in den unter Frage 22 aufgeführten Dienststellen vorhanden ist?
24. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass in allen Dienststellen ein Aktenplan vorliegt?
25. Was wird die Landesregierung unternehmen, damit in allen Dienststellen nach Vorhandensein eines Aktenplans alle Dokumente entsprechend abgelegt werden?
26. Welche Vorgaben gibt es in der Landesverwaltung für die Führung elektronischer Dokumente/Akten?
27. Wird bei elektronischen Dokumenten/Akten die Revisionssicherheit der Dokumente beachtet?
28. Wird beim Scannen und anderen Vorgängen, die physische Dokumente in ein digitales Dokument überführen, darauf geachtet, dass diese revisionssicher sind?
29. In welchen Dateiformaten werden elektronische Dokumente gespeichert?
30. Werden in den einzelnen Dienststellen die Aufbewahrungsfristen beachtet?
Falls nein, warum nicht?

31. Was geschieht mit Akten, die nicht mehr aufbewahrt werden müssen?
32. In welchen Abständen werden die Akten in den Dienststellen hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist überprüft und nicht mehr benötigte Akten ausgesondert?
33. Sind in allen Dienststellen der Landesverwaltung Negativlisten unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten erstellt worden?
34. Falls Frage 33 mit Nein beantwortet wird: warum nicht?
35. Gibt es in den Dienststellen der Landesverwaltung Berechtigungskonzepte, die den Zugriff auf die Akten regeln?
36. Werden in allen Dienststellen Aktenbestandsverzeichnisse geführt?
37. Falls Frage 36 mit Nein beantwortet wird: Worin liegen die Gründe dafür, dass keine Aktenbestandsverzeichnisse geführt werden?
38. Werden in den Dienststellen der Landesverwaltung Metadaten erstellt, die das Auffinden von Akten ermöglichen bzw. erleichtern?
39. Falls Frage 38 mit Nein beantwortet wird: Warum wird in Dienststellen auf das Erstellen von Metadaten verzichtet?
40. Falls Frage 36 oder 38 mit Nein beantwortet wird: Wird die Landesregierung das Erstellen von Aktenbestandsverzeichnissen und Metadaten in allen Dienststellen umsetzen?
41. Welche Kosten entstehen dem Land Hessen durch ungenügende Aktenführung?
42. Welche weiteren Auswirkungen - außer erhöhten Kosten - entstehen aufgrund ungenügender Aktenführung für das Land Hessen, z.B. durch personellen Mehraufwand?

Wiesbaden, 16. Dezember 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Löber
Faeser
Rudolph
Eckert
Franz
Gnagl
Hartmann
Holschuh**